Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

26.05.2023

Drucksache 18/29181

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner, Jan Schiffers und Fraktion (AfD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Begrenzung der Amtszeit der kommunalen Ämter (Drs. 18/28527)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 29 wird Art. 41 wie folgt gefasst:

"Art. 41

Amtszeit der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- (1) ¹Die ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Endet das Beamtenverhältnis der bisherigen ersten Bürgermeisterin oder des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt."
- 2. Nr. 30 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - "b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Die berufsmäßigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. ³Sie werden zugleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn ihrer Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt.""

Begründung:

Demokratie ist die Verleihung von Macht auf Zeit. Das schließt nicht nur das Prinzip der Wahl ein, sondern stärkt zugleich die Bedeutung der Amtszeitbegrenzung: Politische Ämter und die mit ihnen verbundene Macht darf nicht unbegrenzt andauern. Ähnlich dem Grundgesetz, das mit der Begrenzung auf einmalige Wiederwahl des Bundespräsidenten "quasi-monarchische Erbhöfe" verhindern wollte¹, ist auch im bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Vor allem in der Neigung des Amtes zu charismatischer Legitimation liegt zugleich die innere Rechtfertigung, das kompetenziell starke Amt des Landrats und Bürgermeisters

Vgl.: V. Arnold: Art. 54; in: V. Münch/Kunig: GG Kommentar, München 2021.

in seiner Dauer zu beschränken. Diese Begrenzung trägt zur Verhinderung von Machtansammlung und einem zu starken Einfluss einzelner Amtsträger bei.

Indem politische Ämter zeitlich begrenzt werden, wird sichergestellt, dass die Macht auf verschiedene Personen verteilt wird und die Möglichkeit besteht, neue Ideen, Perspektiven und Führungspersonen in den politischen Prozess einzubringen. Dies fördert die Vielfalt und ermöglicht es der Bevölkerung, ihre Präferenzen und Meinungen regelmäßig bei Wahlen oder Auswahlverfahren zum Ausdruck zu bringen.

Eine Amtszeitbegrenzung ist schließlich mit dem Prinzip der Rechenschaftspflicht verbunden. Amtsträger wissen, dass sie nur für einen begrenzten Zeitraum im Amt sind und dass sie sich während dieser Zeit gegenüber den Wählern verantworten müssen. Dies schafft einen Anreiz für eine effektive Amtsführung und die Umsetzung von Wahlversprechen, da sie sich der Möglichkeit einer Wiederwahl stellen müssen.

Darüber hinaus trägt die Amtszeitbegrenzung zur Vermeidung von Machtmissbrauch und Korruption bei. Wenn politische Ämter zeitlich begrenzt sind, verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass Amtsträger ihre Machtstellung nutzen, um persönlichen Vorteil oder ungerechtfertigte Privilegien zu erlangen. Die Begrenzung schafft eine Kultur der Transparenz und Rechenschaftspflicht, da Amtsträger wissen, dass sie nach Ablauf ihrer Amtszeit für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können.